



SV/FD3/116/2024

Sitzungsvorlage

öffentlich

Festsetzung des Staurechtes am Rathauswehr mit gleichzeitiger Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lohne

Federführend: FD 3 Bauen		Datum:	02.02.2024
		Verfasser:	Dornieden, Sebastian
Produkt: 55200 Öffentliche Gewässer / Wasserbaul. Anlagen			
Datum	Gremium		
22.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		
26.02.2024	Verwaltungsausschuss		
06.03.2024	Rat		

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Diepholz wird Maßnahmenträger zur erforderlichen Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lohne, sowie Eigentümerin der Stauanlage. Sie trägt die Kosten für die weiteren Planungsleistungen (HOAI Leistungsphasen 5-8) und für die bauliche Umsetzung.

Die Verwaltung wird beauftragt die vorliegende Planung vorbehaltlich der Genehmigung und vorbehaltlich einer Förderung umzusetzen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Genehmigung und des Planfeststellungsbeschlusses der Bornbachumleitung (Dümmerzulauf) wurde dem Hunter Wasserverband (HuWa) die Auflage erteilt, das erloschene Staurecht für das Rathauswehr in Diepholz neu zu beantragen und in diesem Zuge Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lohne am Rathauswehr zu planen. Die Kosten für die Planungsleistungen (HOAI Leistungsphasen 1-4) trägt bis zur Genehmigung der HuWA.

Der mit Nährstoffeinträgen hoch belastete Bornbach - der bisher in den Dümmer mündete - und dessen Umleitung, war Herzstück der Sanierung des in einem schlechten Zustand befindlichen Dümmer. Das Rathauswehr selbst gehört zu einer Gruppe von Maßnahmen, die den Abschluss der Bornbachumleitung bilden.

Mittels der vorhandenen Stauanlage am Rathaus wird das ankommende Wasser der Lohne angestaut, um ausreichende Wasserstände in der Lohne auch im Stadtgebiet von Diepholz zu gewährleisten. Allerdings wurde das ehemals für das Rathauswehr vorhandene Staurecht in den sechziger Jahren ohne eine Nachfolgeregelung aufgegeben. Eine wasserrechtliche Gestattung zum Anstauen besteht derzeit demnach nicht. Es wird seitdem in Abstimmung mit den örtlich Beteiligten nach den gegebenen Notwendigkeiten bereits überwiegend durch die Stadtverwaltung bedient und betätigt.

Im Auftrag des HuWa stellte der Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Sulingen, bereits im November 2002 einen Vorentwurf zum „Anstauen der Lohne am Rathauswehr in Diepholz“ auf, der jedoch nicht von allen betroffenen Institutionen und Behörden mitgetragen wurde.

Diese Planung wurde dann letzten Endes durch die Planfeststellung zur Bornbachumleitung in den Hintergrund gestellt. In Anlehnung an den Gewässerentwicklungsplan für die Lohne hat die Stadt Diepholz im Jahr 2018 beim IDN Ingenieur Dienst Nord eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die auch den Bereich Rathauswehr komplett mit einschloss. Aufbauend auf dem Entwurf erfolgten weitere Planungen sowie die dafür notwendigen Vermessungen und hydraulischen Berechnungen, um die Auflagen aus der Genehmigung der Bornbachumleitung umzusetzen.

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord wurde folglich durch den NLWKN beauftragt, die Planungsleistung für den Antrag auf Festsetzung des Staurechtes am Rathauswehr mit gleichzeitiger Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit zu erbringen. Im Rahmen der Vorplanung für die Beantragung wurden durch den Ingenieur Dienst Nord in der Vergangenheit mehrere Varianten erarbeitet, wie die Gestaltung der Lohne rund um das Rathauswehr aussehen könnte. Im Zuge diverser Besprechungen und Arbeitskreissitzungen wurden verschiedene Bewertungskriterien zur Beurteilung der Varianten herangezogen und diese nach ihrer Relevanz in Bezug auf das Vorhaben kategorisiert.

In einer Sitzung des Arbeitskreises zur Umgestaltung des Wehres Ende 2023 konnte sich alle Beteiligten auf eine nachhaltige und ökologisch wertvolle Lösung verständigen. Teilnehmer waren neben dem NLWKN als Antragsteller der HuWa, der Landkreis Diepholz mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, der Unterhaltungsverband Hunte (UHV), der Landesfischereiverband Weser-Ems, das Dezernat Binnenfischerei des Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie der Fachdienst Bauen der Stadt Diepholz.

Die vorliegende Planung des IDN sieht als Umgehungsgerinne ein Raugerinne mit Beckenstruktur vor. Die Bemessung des Gerinnes ist mit dem Merkblatt DWA-M 509 für die vom LAVES angegebenen Fische erfolgt. Das Umgehungsgerinne wird linksseitig der Lohne im Bereich des Flöthe-Parks der Stadt angelegt.

Die Unterhaltungspflicht für das Umgehungsgerinne liegt aufgrund der Lohne als Gewässer II. Ordnung beim Unterhaltungsverband Hunte (UVB). Eigentum und Unterhaltungspflicht für die Brücke verbleiben bei der Stadt Diepholz.

Eine Entwicklung von Hochstauden am Böschungsbereich des Gerinnes ist wünschenswert. Jedoch sollte der Aufwuchs von Gehölzen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen unterbunden werden. Für den Bau muss der südlich gelegene Weg im Stadtpark leicht verlegt werden.

Anstelle des vorhandenen Wehres wird ein neuer Rahmen mit einem Schütz mit elektrischen Stellantrieb eingebaut. Ebenso wird die sanierungsbedürftige Brücke im Zuge der Gesamtmaßnahme modernisiert und baulich ertüchtigt.

Während der Umsetzung ist die Baustelleneinrichtung zwischen der südlichen Wegestruktur und der Lohne oberhalb des Wehres (Kanu-anleger) vorgesehen. Die Baustellenzufahrt ist organisatorisch von der südlich gelegenen Steinstraße aus geplant.

In der Planfeststellung der Bornbachumleitung von 2003 ist festgelegt, dass über das Staurecht am Rathauswehr und die damit verbundene Planung zur ökologischen Durchgängigkeit in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden ist. Im Rahmen der Bornbachumleitung werden daher lediglich die Planungen für HOAI-Leistungsphasen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) 1-4 (bis zur Genehmigung) durch das Land Niedersachsen finanziert.

Die abschließenden und ausführenden Leistungsphasen 5 bis 8 (bis zur Umsetzung) sind über einen neuen Träger der Maßnahme zu finanzieren. Der HuWa ist seiner Pflicht den Genehmigungsantrag für das Staurecht am Rathauswehr zu beantragen gefolgt, sieht sich jedoch gemäß Planfeststellung nicht in der baulichen Umsetzungspflicht. Der UHV u.a.

erklärt sich nach wie vor bereit, die Stauanlagen zu bedienen, lehnt aber die Funktion als Staurechtsinhaber und als Eigentümer der Stauanlage ab.

Die Stadt Diepholz spricht sich weiterhin stark für die Realisierung der Festsetzung des Staurechtes am Rathauswehr mit gleichzeitiger Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lohne für eine weitgehend naturnahe Gestaltung aus. Für die städtische Entwicklung ist eine Erlebbarkeit der Gewässer in hoher Gewinn und gleichzeitig ein erforderliches Ziel um von den Qualitäten und Potentialen einer direkten Gewässerlage zu profitieren.

Für die Verwirklichung einer funktionalen Anlage und einer ökologischen Aufwertung des Flussbereiches hinter dem Rathaus ist es erforderlich, dass die Stadt Diepholz Träger der Gesamtmaßnahme wird.

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss wird der HuWA den Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz einreichen, sobald der Rat der Stadt Diepholz in der Ratssitzung am 6. März 2024 dem Beschlussvorschlag zustimmt.

Kosten und Finanzierung:

Voraussichtliche Gesamtkosten für die weiteren Planungskosten für die Umgestaltung des Rathauswehres sowie einer Schätzung der Bau- und Planungskosten für eine Erneuerung der Gewässerquerung am Rathauswehr belaufen sich auf ca. 756.000,00 Euro. Die ermittelten Kosten beziehen sich auf das Preisniveau von 2023.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Naturnahen Entwicklung der Oberflächengewässer (NEOG) zu beantragen. Für Gebietskörperschaften wird eine anteilige Finanzierung in Höhe von 95% der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Anlagen:

- Anlage 1 – Übersichtskarte
- Anlage 2 – Übersichtslageplan
- Anlage 3 – Lageplan Bestand
- Anlage 4 – Lageplan Planung

gez. Marré
Bürgermeister